

ZBB 1999, 246

BGB §§ 138, 315, 607

Kontrollmaßstab für eine vereinbarte Vorfälligkeitsentschädigung ohne Aufhebungspflicht der Bank

AG Köln, Urt. v. 26.11.1998 – 117 C 233/98 (rechtskräftig), WM 1999, 1460

Leitsatz:

Ist eine Bank gegenüber dem Darlehensnehmer nicht verpflichtet, einer vorzeitigen Ablösung des Kredits zuzustimmen, weil der Darlehensnehmer sich nur in Zahlungsschwierigkeiten befindet, kann das vereinbarte Vorfälligkeitsentgelt als Preis für die vorfristige Ablösung nur im Rahmen der §§ 138, 315 BGB geprüft werden.